

Kinderbetreuungskosten · Rürup-Rente · Entfernungspauschale · Spenden und Stiftungen · Die gläserne GmbH · Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen · Schenken und Vererben

Kinderbetreuungskosten: Betriebsausgabenabzug sichern!

Der Gesetzgeber hat den steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten rückwirkend ab 1.1.2006 vollständig neu geregelt. Damit möchte er vor allem Eltern begünstigen, die erwerbstätig sind.

Erstmals wird der Betreuungsaufwand für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres den erwerbssichernden Aufwendungen zugeordnet. Erwerbstätige Alleinerziehende dürfen daher die Betreuungskosten in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, höchstens € 4.000 je Kind „wie Betriebsausgaben“ abziehen. Falls die Eltern des Kindes zusammenleben, gilt dies aber nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

Beispiel:

Zahnarzt A ist selbstständig tätig. Er ermittelt seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Seine Ehefrau F geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Die gemeinsame Tochter T ist 10 Jahre alt und geht nach der Schule nachmittags in einen Kinderhort. A zahlt dafür im Jahr 2007 monatlich € 200, im Jahr 2007 insgesamt also € 2.400.



Kinder: Betreuungskosten abziehen!

Voraussetzung für den Abzug dieser Kinderbetreuungskosten ist, dass beide Elternteile erwerbstätig sind.

10 Stunden pro Woche werden akzeptiert

Als Erwerbstätigkeit ist eine auf die Erzielung von Einkünften gerichtete Tätigkeit anzusehen. Auch eine Tätigkeit im Rahmen eines Mini-Jobs mit einer Arbeitszeit von mindestens

10 Stunden pro Woche wird von der Finanzverwaltung als Erwerbstätigkeit im Sinne des Gesetzes akzeptiert.

Empfehlung: Mini-Job für Ehefrau

Wenn A seine Ehefrau F in der Praxis im Rahmen eines 400-Euro-Mini-Jobs anstellt und die Arbeitszeit der Ehefrau pro Woche mindestens 10 Stunden beträgt, kann er Kinder-

Editorial

Nach Ansicht eines Finanzgerichtes verstößt die Neuregelung der Entfernungspauschale gegen die Verfassung. Wer systematisch Expertenrat ignoriert, darf sich über solch einen Schiffbruch nicht wundern. Die Konsolidierung des öffentlichen Etats ist zwar ein löbliches Ziel, aber angesichts der erwarteten Steuermehreinnahmen sollte man bedenken, dass den privaten Haushalten bereits viel Kaufkraft entzogen wurde. Mehreinnahmen könnten ja auch einmal an die Steuerzahler zurückgegeben werden! Wenn Ihnen Ihr steuerliches Wohl am Herzen liegt – bei uns sind Sie richtig aufgehoben.



Reinhard Verholen

► betreuungskosten in Höhe von 2/3 seiner Aufwendungen von € 2.400 = € 1.600 bei seinen Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit abziehen.

Das Gesetz sieht vor, dass A „die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung

nachweist“. Für 2006 müssen keine Rechnungen und Kontobelege vorgelegt werden, wenn der Nachweis über die getätigten Aufwendungen auf

andere Weise, etwa durch Bestätigung einer Tagesmutter, erbracht wird. Bei den Steuererklärungen ab 2007 ist es aber mit dieser Nachsicht vorbei. ■

„Rürup-Rente“ rückwirkend begünstigt

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde die Attraktivität der „Rürup-Rente“ verbessert. Bei der Auswahl eines Produktes zur Altersvorsorge sollte das steuerliche Bonbon aber nicht das einzige Kriterium sein.

Bis zur Gesetzesänderung wurden Vorsorgeaufwendungen, zu denen auch die „Rürup-Rente“ zählt, entweder nach dem ab 2005 geltenden Recht oder nach dem vor 2005 geltenden alten Recht berechnet. Die jeweils günstigere Regelung wurde im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt. Dies konnte im Einzelfall dazu führen, dass der Abschluss einer „Rürup-Rente“ ohne steuerlichen Effekt blieb, da die Altregelung (ohne „Rürup-Rente“) zu höheren Vorsorgeaufwendungen führte als die neue Berechnung einschließlich Aufwendungen für die „Rürup-Rente“. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Steuerersparnis reduzierte sich damit auf „0“. Dieser Mangel wurde durch die zweifache Günstigerprüfung nun behoben.

Erhöhte Vorsorgeaufwendungen

Durch die Neuregelung wird erreicht, dass „Rürup-Renten“



Rürup-Rente: Jetzt attraktiver?

auf jeden Fall zu erhöhten Vorsorgeaufwendungen führen. Maximal sind € 20.000 (bei Ehegatten € 40.000) abzugsfähig. Von diesen Aufwendungen sind 2006 62 %, 2007 64 % abzugsfähig. Bis zum Jahr 2025 steigt der abzugsfähige Betrag um jährlich 2 %, sodass dann 100 % als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können. Die steuerliche Attraktivität erhöht sich also von Jahr zu Jahr.

Sie sollten jedoch bei der Auswahl eines Produktes zu Ihrer Altersvorsorge bedenken, dass das steuerliche Bonbon nur ein Kriterium sein sollte. Letztlich sollte entscheidend sein, welche Leistung Sie im Rentenalter zu erwarten haben.

Darüber hinaus gibt es weitere Kriterien, die Sie bei „Rürup-Renten“ zu beachten haben, da sie nach dem Modell der gesetzlichen Rentenver-

sicherung aufgebaut wurden. Das heißt im Einzelfall, dass der Vertrag

- nicht vererbbar
- nicht übertragbar
- nicht beleihbar
- nicht veräußerbar
- nicht kapitalisierbar und
- steuerpflichtig in der Leistungsphase als Rentner ist.

Die Höhe der Steuerpflicht richtet sich nach dem Beginn der Rente. Sie beträgt für 2007 54 % und ab dem Jahr 2040 100 %. Die Höhe der Besteuerung steigt von Jahr zu Jahr. Ähnlich wie bei der gesetzlichen Rente hat die „Rürup-Rente“ den Charme, dass sie „das finanzielle Risiko der Langlebigkeit“ abfedert. Sollten Sie ein Alter erreichen, das weit über dem Durchschnitt liegt, so dürfen Sie darauf vertrauen, dass Ihr Kapital nicht irgendwann aufgezehrt sein wird, sondern dass die Rente stetig weiter gezahlt wird. ■

Entfernungspauschale – nächste Runde

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wird über die Rechtmäßigkeit der neuen Regelung zur Entfernungspauschale entscheiden.

Zwei Ehegatten, denen das Finanzamt lediglich den Freibetrag ab dem 21. Ent-

fernungskilometer anerkennen wollte, hatten beim Niedersächsischen Finanzgericht geklagt.

Sie hatten jeweils Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und beantragten einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte für das Jahr 2007 für die

gesamten Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Ehemann: 41 km, Ehefrau: 54 km).

Das Niedersächsische Finanzgericht hat nun entschieden, dass die Neuregelung nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei. Da-

her wurde das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Um Ihre Ansprüche auf eventuell unrechtmäßig eingezogene Lohnsteuer zu sichern, sind wir gerne bereit, Ihre Interessen zu vertreten und die notwendigen Rechtsbehelfsverfahren zu führen.

Spenden und Stiften leichter gemacht

Das Bundeskabinett will unter dem Stichwort „Hilfen für Helfer“ gesellschaftliches Engagement besser fördern. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Mitte dieses Jahres zu rechnen.

Rückwirkend zum 1.1.2007 soll das Spendenrecht deutlich einfacher, übersichtlicher und praktikabler gemacht werden. So soll die Unterscheidung zwischen förderungswürdigen und besonders förderungswürdigen Zwecken fallen. Außerdem sollen künftig Spenden bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte zum Sonderausgaben-

abzug berechtigen. Spenden, die wegen Überschreitung der Höchstgrenze nicht berücksichtigt werden konnten, könnten dann unbegrenzt auf spätere Jahre vortragsfähig sein.

Berücksichtigung von Stundeneinsatz

Auch die steuerliche Berücksichtigung von Stundeneinsatz dürfte ermöglicht werden. Danach sollen Steuerpflichtige, die

im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Stunden im Monat freiwillig und unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen, pauschal € 300 von der tariflichen Einkommensteuer abziehen dürfen. Ob auch eine anteilige Anwendung in Frage kommt, muss noch geklärt werden. Der Übungsleiterfreibetrag

soll von € 1.848 auf € 2.100 angehoben werden.

Gemeinnützige Stiftungen

Auch die Errichtung und Förderung gemeinnütziger Stiftungen dürfte noch stärker gefördert werden. Der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital soll von bislang € 307.000 auf € 750.000 mehr als verdoppelt werden. ■

Die gläserne GmbH

Am 1. Januar 2007 wurde die Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften verschärft. Ab jetzt wird die zuständige Behörde von Amts wegen eine Veröffentlichung erzwingen.

Wie bisher sind Kapitalgesellschaften wie GmbH, AG, aber auch die GmbH & Co KG vom Gesetz her verpflichtet, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen. Dabei genießen kleine Gesellschaften bestimmte Erleichterungen – doch offen legen müssen alle. In Deutschland wurde dies aber bisher vom überwiegenden Teil der betroffenen Unternehmen nicht eingehalten, da man hier generell publizitätsscheu ist und es selten Sanktionen gab.

Die Offenlegung hat innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen. Eine kürzere Frist gilt für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Erstmals zu beachten sind die neuen Vorschriften für die Bilanzen all jener Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr nach dem 31.12.2005 begonnen hat und deren Abschlussstichtag der 31.12. ist. Diese haben ihre Zahlen bis spätestens 31.12.2007 offen zu legen. Ist Abschlussstichtag etwa der 31.3., so ist erstmals der Jahresabschluss zum



Jahresabschluss: Offenlegung verschärft

31.3.2007 betroffen, der dann bis spätestens Ende März 2008 einzureichen ist.

Die neuen Sanktionen

Nunmehr muss bei Verstößen gegen die rechtzeitige Veröffentlichung ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden. Zunächst einmal droht das Bundesamt für Justiz nur ein Ordnungsgeld an – und zwar für den Fall, dass innerhalb der folgenden sechs Wochen keine Daten eingereicht werden. Das Unternehmen hat auf alle Fälle dafür die Verfahrenskosten zu tragen.

Wird dann der Abschluss nicht in der gewährten Frist eingereicht, muss die Behörde ein Ordnungsgeld festsetzen. Doch auch wenn dieses beglichen ist, besteht weiterhin die Verpflichtung, die betreffenden Unternehmensdaten abzugeben – andernfalls werden solange weiterhin Verfahrenskosten und Ordnungsgelder festgesetzt, bis die Unternehmensdaten abgegeben wurden.

Was ist einzureichen?

Das Gesetz unterscheidet zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften. Am

häufigsten sind kleine Gesellschaften. Eine solche liegt vor, wenn zwei der folgenden Größenmerkmale nicht überschritten werden:

- a) € 4.015.000 Bilanzsumme
- b) € 8.030.000 Umsatzerlöse
- c) 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Elektronische Offenlegung

Bisher sollten die Angaben beim zuständigen Registergericht in Papierform eingereicht werden. Zukünftig sind die Unterlagen dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH in Köln) bekannt zu geben – und zwar elektronisch. Das kann in den Datenformaten Word, RTF, Excel oder einem noch zu schaffenden XML-Format geschehen. Für eine Übergangszeit von drei Jahren ist die Einreichung in Papierform noch möglich. Da dabei der Bearbeitungsaufwand und damit die Gebühren höher sind als bei elektronischer Einreichung, ist die kostengünstigere elektronische Lösung aber vorzuziehen. ■

Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen

Geschenke an Geschäftsfreunde waren immer schon Anlass für Streit mit den Finanzbehörden.

Das Jahressteuergesetz 2007 bringt jetzt eine Lösung.

Zur Vereinfachung des Steuerverfahrens wurde ab 1.1.2007 eine neue Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen eingeführt. Diese gilt für Sachzuwendungen und Geschenke an Lieferanten, Kunden und andere Geschäftspartner. Allerdings nur, wenn es sich um Sachgeschenke handelt. Bargeldgeschenke sind von der Pauschalsteuer ausgeschlossen.

Schon die bisherige Regelung unterschied zwischen Fällen, bei denen der Zuwendung eine konkrete Gegenleistung gegenüberstand und solchen ohne Gegenleistung. Sachzuwendungen, die als Gegenleistung einer geschäftlichen Handlung gewährt wurden, waren bisher und sind auch weiterhin beim Zuwendenden als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dafür hat sie der Zuwendungsempfänger zu versteuern. Sachzuwendungen ohne Gegenleistung – wie etwa gewährte Vorteile anlässlich des Besuchs von sportlichen, kulturellen oder musika-



Geschenke an Geschäftsfreunde: Neue Pauschalsteuer

lischen Veranstaltungen – waren bisher abziehbar, Geschenke nur bis zu einem Anschaffungswert von € 35. Waren sie teurer, entfiel ein Betriebsausgabenabzug ganz und sie waren beim Empfänger steuerpflichtig.

30 % Pauschalsteuer

Die Neufassung ändert an der steuerlichen Absetzbarkeit beim Zuwendenden nichts. Er kann aber die Versteuerung beim Empfänger verhindern, indem er die neu eingeführte Pauschalsteuer von 30 % der Bruttoanschaffungskosten des

Geschenks bezahlt. Dies ist aber nur zulässig, wenn die Aufwendungen pro Empfänger und Wirtschaftsjahr und je einzelner Zuwendung nicht höher als € 10.000 sind und der Zuwendende das Verfahren einheitlich auf alle Zuwendungen und nicht abzugsfähigen Geschenke des betreffenden Wirtschaftsjahres anwendet. Beim Empfänger bleiben die Sachzuwendungen dann außer Ansatz. Der Empfänger ist deshalb über die erfolgte Pauschalierung zu unterrichten.

Anmeldeverfahren für die Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer bei Sachzuwendungen an Kunden und Geschäftsfreunde gilt als Lohnsteuer und ist mit der monatlichen Lohnsteuervoranmeldung anzumelden und an die Finanzbehörde zu entrichten. Die Steuer auf Sachzuwendungen ist eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe, jene auf nicht-abzugsfähige Geschenke nicht.

Bewirtungsaufwendungen

Bewirtungsaufwendungen fallen nicht unter die neue Pauschalierungsmöglichkeit, sie werden wie bisher behandelt.

Auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer kann die neue Pauschalierung ebenfalls angewendet werden. Allerdings sind vorrangig etwaige andere geltende Regelungen zu beachten – etwa für die Kfz-Nutzung, Mitarbeiterrabatte oder Vermögensbeteiligungen. Hier sind die Kosten und die übernommene Pauschalsteuer auch als Betriebsausgabe abzugsfähig. ■

Neuregelung beim Schenken und Vererben

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes bis spätestens 31.12.2008 angeordnet. Rechtzeitig zu reagieren könnte Ihnen Vorteile bringen.

Das bisher für Immobilien günstige alte Recht ist längstens bis zum 31.12.2008 anwendbar. Vermutlich wird der Gesetzgeber die Frist bis zum Schluss ausreizen. Trotzdem: Je eher Sie reagieren, desto besser. Denn Vermögensübertragungen sind gerade bei Grundstücken und Betrieben meist sehr zeitintensiv. Das neue Recht wird die Bewertungsver-

fahren ändern. Mit dem Ziel, die unterschiedlichen Vermögenswerte gleich zu stellen und annähernd ihren tatsächlichen Werten gemäß zu taxieren. Die bisher angesetzten Werte lagen zum Teil weit unterhalb des Verkehrswertes – also jenes Wertes, der bei einem Verkauf erzielt werden kann. Die Neuregelung wird sich insbesondere auf Grundstücksübertragungen des

Privat- oder Betriebsvermögens kräftig auswirken.

Beispiel

Ein Vater überträgt an seinen Sohn ein Haus mit Grundstück zu einem Verkehrswert von € 375.000. Der für Schenkungszwecke nach altem Recht ermittelte steuerliche Wert beträgt € 225.000. Nach Abzug der Freibeträge ergibt sich eine Schenkungsteuer von € 1.400.

Bei Anwendung des geplanten neuen Verkehrswerts ergäbe sich eine Schenkungsteuer von € 11.900. Die Differenz beträgt somit € 10.500.

Sie sollten sich daher überlegen, Vermögenswerte als vorweggenommene Erbfolge – eventuell unter Vorbehalt der weiteren Nutzung – an Ihre potenziellen Erben zu übertragen. ■